

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



5. Jahrgang

Rangsdorf, 23.03.2007

Nr. 7

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf</i> | 2 |
| 3. | <i>Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf vom 09.03.2007</i> | 2 – 3 |
| 4. | <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 3 – 5 |
| 5. | <i>Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Machnow</i> | 5 |
| 6. | <i>Amtliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Rangsdorf vom 07.03.2007 - Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming , Stand 01.01.2007</i> | 5 |
| 7. | <i>Flurkarte zur Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsgebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf</i> | 6 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 42. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 08.03.2007 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Ladestraße“

Beschluss-Nr.: 558

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in Rangsdorf nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich umfasst die in der Gemarkung Rangsdorf östlich der Bahnlinie Berlin- Dresden gelegenen Flurstücke 3, 4, 6/1, 7, 14/3, 15, 16/1, 16/2, 17, 19, 20, 21, 22, 24/1, 24/2, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 1067 und 1068 der Flur 11. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durch die Verwaltung zu veranlassen. Die Ziele des Bebauungsplanes sind:

1. die Sicherung gewerblicher Flächen für bestehende Betriebe sowie die Ansiedlung von nichtstörendem Gewerbe
2. Ausschluss von Beeinträchtigungen der Wohnqualität für die benachbarten Wohngebiete durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan

Der Beschluss Rg/41.GVS/553/07.02.07 wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 0

Satzung zur Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Ladestraße

Beschluss-Nr.: 559:

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in Rangsdorf gemäß § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 BauGB. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Rg/42.GVS/559/08.03.07

15 / 0 / 0

**Öffentliche Bekanntmachung
Der Gemeinde Rangsdorf**

**Satzung über die Veränderungssperre
für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 08.03.2007 die „Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf“ beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gegeben.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Rangsdorf, den 09.03.2007

gez. Rocher

Anlage 1

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. Teil 1 S. 3316) i.V.m. §5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil 1 S. 86)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf am 08.03.2007 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ladestraße“ in der Gemeinde Rangsdorf wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ladestraße“ die folgenden, östlich der Bahnlinie Berlin- Dresden gelegenen Flurstücke 3, 4, 6/1, 7, 14/3, 15, 16/1, 16/ 2, 17, 19, 20, 21, 22, 24/1, 24/2, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 1067 und 1068 der Flur 11 in der Gemarkung Rangsdorf.
2. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Flurkarte, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich oder auf Grund eines anderen Verfahrens genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf vom 07.02.07 außer Kraft.

§5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend,

Rangsdorf, den 09.03.2007

gez. Rocher
Bürgermeister

Die Flurkarte zur Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf vom 09.03.2007 ist auf der Seite 6 abgedruckt.

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 9.02.2006 und vom 11.01.2007 an Herrn Franz Bohm für das Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4 Flurstück 230 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 08.03.2007

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 und vom 11.01.2007 an Josef Florian für das Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 3 Flurstück 126 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 08.03.2007

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 und vom 11.01.2007 an Max Schütze für das Grundstück der Gemarkung Groß Machnow, Flur 3 Flurstück 114 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 08.03.2007

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 und vom 11.01.2007 an Kurt Seidel für das Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 3 Flurstück 189 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 08.03.2007

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 31.07.2003, 07.08.2003, 10.01.2005, 27.01.2005, 3.02.2005, 09.02.2006 und 11.01.2007 an Herrn Paul Halitzki für das Flurstück 125 der Flur 1 und das Flurstück 121 der Flur 2 in der Gemarkung Klein Kienitz können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 08.03.2007

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 9.01.2003, vom 13.01.2004, vom 10.01.2005, vom 9.02.2006 und vom 11.01.2007 an Frau Ingeborg Koch-Keudel für das Flurstück 143 der Flur 3 und für die Flurstücke 316 und 122 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Machnow können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 08.03.2007

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 11.01.2007 an Frau Edith Meier für das Grundstück in der Gemarkung Klein Kienitz, Flur 2 Flurstück 124 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.03.2007

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 9.02.2006 und vom 11.01.2007 an Herrn Karl Tiede für die Grundstücke in der Gemarkung Klein Kienitz, Flurstück 133 der Flur 1 und Flurstück 75 der Flur 2 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 08.03.2007

gez. Rocher
Bürgermeister

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Machnow

Hiermit werden alle Jagdgenossen (Grundeigentümer) der Gemarkung Groß Machnow zur diesjährigen Vollversammlung eingeladen.

Datum 15.05.07
Uhrzeit: 19.00
Ort: Waldrestaurant Rangsdorf

Tagesordnung:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Finanzen der Jagdgenossenschaft
- Mittelverwendung im nächsten Jahr
- Sonstiges

Alle Jagdgenossen werden gebeten zur Versammlung den Nachweis ihres Grund und Bodens mitzubringen.

Dr. H. Hoffmann
Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft Groß Machnow

Amtliche Bekanntmachung durch die Gemeinde Rangsdorf vom 07.03.2007

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow - Fläming, Stand 01.01.2007

Gemäß § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 29.02.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.September 2004 (GVBl II S, 818), kann ab 16.04.2007 für die Dauer eines Monats die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow - Fläming, Stand 01.01.2007, in der Bauverwaltung - Sachgebiet Liegenschaften - der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf, zu folgenden Zeiten

montags , mittwochs und donnerstags von 9.00 - 12.00
und 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Außerhalb dieser gesetzlich vorgeschriebenen Monatsfrist kann die Karte jederzeit zu den Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen werden.

gez. Rocher
Bürgermeister

Flurkarte zur Satzung über die Veränderungssperre für das Bauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf

